



Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Ausfuhrrechtliche und außenhandelsstatistische
Anmeldepflichten bei Lieferungen von Schiffs- und
Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräten sowie Einrichtungen
auf hoher See
mit Darstellung der Besonderheiten für
Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

II. Begriffsbestimmungen

1. Welche Waren gelten als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf?
2. Welche Waren zählen zu den Bordvorräten?
3. Was sind Einrichtungen auf hoher See?
4. Was sind Ausländische Einrichtungen?

III. Wann ist für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten eine Ausfuhranmeldung abzugeben?

1. Welche Förmlichkeiten sind bei der Abgabe der Ausfuhranmeldung zu beachten?
2. Welche Besonderheiten gelten im Linienverkehr zwischen Mitgliedstaaten?

IV. Wann ist bei der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten eine Statistikanmeldung abzugeben?

1. Wann liegt bei Lieferung von Waren als Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf ein Intra- oder Extrahandel vor?
2. Welche Ausnahmen von der statistischen Meldepflicht bei Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten gibt es?

V. Welche Besonderheiten sind bei der schriftlichen/elektronischen Ausfuhranmeldung zu beachten?

1. Angabe zum Verfahren
2. Art des Geschäfts
3. Anmeldung von Warenezusammenstellungen
4. Empfänger
5. Bestimmungsland

VI. Welche Besonderheiten sind bei Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung zu beachten?

1. Marktordnungsbestimmungsland
2. Anmeldung der Warennummer
3. Kontrollexemplar T 5

VII. Anhänge

Anhang I:

Tabellarische Übersichten

- Liste 1: Lieferung von Schiffsbedarf ohne Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 2: Lieferung von Luftfahrzeugbedarf ohne Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 3: Lieferung von Schiffsbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 4: Lieferung von Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 5: Lieferung von Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung ohne Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 6: Einlagerung in Vorratslager für Schiffsbedarf mit Ausfuhrerstattung
- Liste 7: Einlagerung in Vorratslager für Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung
- Liste 8: Auslagerung aus Vorratslager für Schiffsbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 9: Auslagerung aus Vorratslager für Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen der Gemeinschaft
- Liste 10: Auslagerung aus Vorratslager für Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung ohne Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft
- Liste 11: Umlagerung zwischen mehreren Vorratslagern für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf
- Liste 12: Lieferung auf Plattformen – ohne Ausfuhrerstattung
- Liste 13: Lieferung auf Plattformen – mit Ausfuhrerstattung

Anhang II: Abkürzungsverzeichnis

I. Einführung

Dieses Merkblatt stellt im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt die Grundlagen der zu beachtenden ausfuhrrechtlichen und außenhandelstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräten an Schiffe und Luftfahrzeuge sowie Einrichtungen auf hoher See unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung dar.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 wird durch die Änderung des Zollkodex [VO (EWG) Nr. 2913/92] und der zum Zollkodex ergangenen Durchführungsvorschriften [VO (EWG) Nr. 2454/93] eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen eingeführt. Mit der Änderungsverordnung wird das Ziel verfolgt, zum einen den gestiegenen Sicherheitsanforderungen bei der Zollüberwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Rechnung zu tragen („Sicherheit der Lieferkette“), zum anderen aber auch Wirtschaft und Verwaltung eine IT-gestützte, weitgehend papierlose Abwicklung von Geschäftsprozessen zu ermöglichen („E-Zoll-Initiative der EU-KOM“). Die sich hieraus für die Anmeldung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf zur Ausfuhr ergebenden wesentlichen Änderungen werden nachfolgend kursiv dargestellt.

Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere der Zollkodex, die Zollkodex-Durchführungsverordnung, die außenhandelsstatistischen Vorschriften¹, die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen² sowie die Ausfuhrerstattungsverordnung³. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

¹ - VO (EG) Nr. 1172/95 (E-VSF A 61 03) i. V. m. VO (EG) Nr. 1917/2000 (E-VSF A 61 04);

- VO (EG) Nr. 638/2004 (E-VSF A 61 20) i. V. m. VO (EG) Nr. 1982/2004 (E-VSF A 61 21)

- VO (EG) Nr. 1833/2006 v. 13. Dezember 2006 (ABl. L 354 v.14. Dezember 2006)

-Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatDV - E-VSF A 60 51)

- Dienstanweisung des Statistischen Bundesamtes zur Außenhandelsstatistik (AHStatDA - E-VSF A 64 02).

² VO (EG) Nr. 1917/2000 (ABl. L 229 v. 9. September 2000 - E-VSF A 61 04).

³ AusfuhrerstattungsVO (E-VSF M 35 60)

II. Begriffsbestimmungen

1. Welche Waren gelten als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf?

Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sind Waren, die bestimmt sind

- zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Schiffes oder Flugzeuges (hierzu gehören auch Bordvorräte),
- zur Behandlung der Ladung,
- zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder
- zum Verkauf an Reisende, sofern die Waren mit dem Schiff/Luftfahrzeug das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

2. Welche Waren zählen zu den Bordvorräten?

Bei Bordvorräten handelt es sich um auf Schiffen und in Luftfahrzeugen benötigte Erzeugnisse (Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe usw.) zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten (Artikel 23 2. Spiegelstrich VO (EG) Nr. 1917/2000).

3. Was sind Einrichtungen auf hoher See?

Einrichtungen auf hoher See sind Ausrüstungen und Anlagen, die auf hoher See installiert wurden, um Bodenschätze zu erforschen und abzubauen (Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1917/2000).

4. Was sind ausländische Einrichtungen?

Ausländische Einrichtungen sind Einrichtungen, die im Gegensatz zu inländischen Einrichtungen von einer im Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden (Artikel 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1917/2000).

III. Wann ist für die Lieferung von Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten eine Ausfuhranmeldung abzugeben?

Für die Lieferung von Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten ist eine Ausfuhranmeldung abzugeben, wenn die Waren zur Ausfuhr bestimmt sind. Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräte sind zollrechtlich zur Ausfuhr bestimmt, wenn

- Schiffe oder Luftfahrzeuge innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beliefert werden, die dieses auf ihrer Fahrt verlassen oder
- Schiffe oder Luftfahrzeuge mit Liegeort außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft beliefert werden sollen oder
- Schiffe auf hoher See beliefert werden sollen.

1. Welche Förmlichkeiten sind bei der Abgabe der Ausfuhranmeldung zu beachten?

Bis zum 30. Juni 2009 kann die Anmeldung zur Ausfuhr für Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräten grundsätzlich

- mündlich⁴
- konkludent⁵ oder
- schriftlich (durch Verwendung des Vordrucks 0733) bzw. elektronisch

erfolgen.

Im Einzelnen:

Eine mündliche Anmeldung ist nach Maßgabe der Artikel 226 Buchstabe b) i. V. m. Artikel 225 Buchstabe b) ZK-DVO bis zu einem Warenwert von 1.000 Euro möglich; aus statistischen Gründen darf die Eigenmasse der Sendung dann nicht mehr als 1.000 kg betragen.

Eine konkludente Anmeldung, d.h. eine Anmeldung durch eindeutige Handlung (hier: einfaches Überschreiten der Grenze) erfolgt, wenn ein Schiff, welches das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen soll, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beliefert wird oder das zu beliefemde Schiff aus verkehrstechnischen Gründen (z. B. Tiefgang) unmittelbar vor der Hoheitsgrenze liegt.

Ausgenommen von der Befreiung zur schriftlichen Ausfuhranmeldung sind Waren, für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen, anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist bzw. beantragt wurde, oder die Verboten oder Beschränkungen (z. B. einer

⁴ Artikel 226 ZK-DVO und Artikel 231 ZK-DVO i. V. m. E-VSF A 06 10 - 1 Abs. 6 ff.

⁵ Artikel 233 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Artikel 231 Buchstabe d ZK-DVO sowie E-VSF A 0610 - 1 Abs. 8 Nr. 5

Ausfuhrgenehmigungspflicht) oder sonstigen Förmlichkeiten unterliegen. Für diese Waren ist eine schriftliche Ausfuhranmeldung erforderlich⁶.

Die Befreiungen von einer schriftlichen Anmeldung können von entsprechenden Regelungen in einem anderen Mitgliedstaat abweichen. Im Zweifel sollte deshalb in diesen Fällen ein Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers verwendet werden, das von der zuständigen Ausfuhrzollstelle im Feld A bestätigt worden ist.

Ab dem 1. Juli 2009 ist die Ausfuhranmeldung für alle Schiffs-/Luftfahrzeugbedarfslieferungen mit einem Warenwert über 1.000 Euro sowie für Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung, verbrauchsteuerpflichtige Waren und Waren, die Verboten oder Beschränkungen (z. B. einer Ausfuhrgenehmigungspflicht) oder sonstigen Förmlichkeiten unterliegen, in elektronischer Form abzugeben.

2. Welche Besonderheiten gelten im Linienverkehr zwischen Mitgliedstaaten?

Die Belieferung von Schiffen im Linienverkehr zwischen den Mitgliedstaaten über die hohe See sowie von Luftfahrzeugen im Linienverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bedarf bis zum 30. Juni 2009 keiner schriftlichen bzw. ab dem 1. Juli 2009 keiner elektronischen Ausfuhranmeldung, da es sich hierbei nicht um eine Ausfuhr handelt.

IV. Wie erfolgt bei Lieferungen von Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten die Meldung zur Außenhandelsstatistik (AHStat)?

Grundsätzlich versteht man im Sinne der Außenhandelsstatistik (Extrastat und Intrastat) unter dem Begriff „Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ die Lieferung von Waren (des freien Verkehrs) an Bord eines im deutschen Erhebungsgebiet liegenden, zur Fahrt ins Ausland bestimmten ausländischen Schiffes sowie an Bord eines im internationalen Flugverkehr eingesetzten ausländischen Luftfahrzeuges, soweit die Waren zur Ausrüstung, zum Betrieb oder zur Unterhaltung des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind.

⁶ Artikel 235 ZK, Artikel 235 ZK-DVO i. V. m. § 16 a AWV sowie E-VSF A 0610 - 1 Abs. 11

Werden entsprechende Waren erst ins Ausland verbracht und anschließend dort an Bord verladen, handelt es sich im Sinne der AHStat um „normale“ Ausfuhren, bei denen die meldetechnischen Vereinfachungen, die bei Lieferungen in/auf deutschen Häfen/Flughäfen möglich wären, nicht zur Anwendung kommen können.

Beim grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten bestehen für die Außenhandel treibenden Unternehmen außenhandelsstatistische Meldepflichten. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Meldepflichten ist zwischen dem sogenannten „Intrahandel“, d. h. dem Handel mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und dem „Extrahandel“, also dem Handel mit Drittstaaten, die nicht zur Europäischen Union gehören, zu differenzieren.

Die Erhebung der Extrahandelsdaten erfolgt grundsätzlich über die Zollverwaltung im Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten (z. B. künftig mit der Anmeldung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr). Einer gesonderten Übermittlung durch die Außenhandel treibenden Unternehmen bedarf es daher nur in den Fällen, in denen die für den Extrahandel zu erhebenden Daten nicht im Rahmen der Erfüllung der Zollförmlichkeiten automatisch mit erhoben und durch die Zollverwaltung an das Statistische Bundesamt Deutschland weitergeleitet werden. Konkret sind dies die Fälle, in denen keine zollrechtliche schriftliche/elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, aber eine statistische Erfassung vorgeschrieben ist. Die in einem deutschen Hafen (Flughafen) an Bord eines ausländischen Seeschiffes/Luftfahrzeuges gelieferten Waren sind dann grundsätzlich mit dem (stat.) Vordruck „Anmeldung für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ anzumelden.

Die Intrahandelsdaten sind demgegenüber grundsätzlich direkt durch die Außenhandel treibenden Unternehmen an das Statistische Bundesamt zu melden. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten auf Schiffe bzw. Luftfahrzeugen anderer EU-Mitgliedstaaten mit Liegeort Deutschland (DE) mit einer Ausfuhranmeldung erfolgt. In diesem Fall wird die Ausfuhranmeldung als Intrastat-Meldung gewertet. Eine separate Intrastat-Meldung durch das Außenhandel treibende Unternehmen darf dann nicht erfolgen (Gefahr der Doppelerfassung).

Einzelheiten hinsichtlich der Meldeformen bei der Datenerhebung finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes, www.destatis.de.

1. Wann liegt bei Lieferung von Waren als Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf ein Intra- oder Extrahandel vor?

Die Unterscheidung, ob bei Lieferung von Waren als Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf ein Intra- oder Extrahandel (mit der Folge unterschiedlicher Meldepflichten) vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach der Nationalität des Schiffes bzw. Luftfahrzeuges. Danach lassen sich grundsätzlich folgende Fallvarianten unterscheiden:

Fallvariante Nr.	Nationalität (des Schiffes/Flugzeuges)	Art der Statistikmeldung
1	Deutsch	Keine
2	EU (nicht deutsch)	Intrahandel
3	Drittland	Extrahandel

Ausnahme: Unabhängig von der Nationalität des Schiffs-/Luftfahrzeuges sind jedoch Lieferungen von Waren als Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausnahmslos als Intrahandel anzumelden.

Die im Einzelfall für Ihre Warenlieferung zu erfüllenden außenhandelsstatistischen Meldepflichten entnehmen Sie bitte dem Anhang I (Spalte „SM/Statistik“) dieses Merkblattes.

2. Welche Ausnahmen von der statistischen Meldepflicht bei Schiffs-/ Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräten gibt es?

Bei bestimmten Lieferkonstellationen bedarf es keiner statistischen Anmeldung von Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf bzw. Bordvorräten (z. B. Belieferung deutscher Schiffe in deutschen Häfen mit Waren des freien Verkehrs). Nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist gem. Nr. 91 Abs. 4 der AHStatDA anzumelden:

- die Lieferung von Waren des freien Verkehrs und von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet wurden, auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge sowie auf deutsche oder fremde Binnenschiffe (nach Nr. 117 Ziff. 16 der AHStatDA von der Anmeldung befreit);
- die Lieferung von ausländischen Waren, die unmittelbar aus dem Ausland eingehen und nicht bereits als Einfuhr auf Lager (d. h. Zolllager oder Freihandelszone, § 31 Abs. 1 AHStatDV) angemeldet worden sind, auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge oder auf

deutsche oder fremde Binnenschiffe (mit Einfuhranmeldung als unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr anzumelden);

- die Lieferung von ausländischen Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind, auf deutsche oder fremde Binnenschiffe (mit Einfuhranmeldung anzumelden oder, sofern kein Verbundvordruck ausgestellt wird, von der Zollstelle in Nachweisung II anzuschreiben, in den Freizonen nach Nr. 28 Ziffer. 2, 3b oder 4b AHStatDA mit Freihafenanmeldung als Übergang in den freien Verkehr anzumelden);
- die Verwendung von ausländischen Waren zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb eines aktiven Veredelungsverkehrs (die Waren sind bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, einschließlich der besonderen Verwendung nach den Nrn. 22 bis 28 der AHStatDA anzumelden); Waren des freien Verkehrs, die zu diesem Zwecke verwendet werden, sind nicht anzumelden;
- die Lieferung von Waren als Bedarf für ein außerhalb des Erhebungsgebietes liegendes Seeschiff oder Luftfahrzeug (Nr. 78 der AHStatDA).

Das Vorgenannte gilt auch für die Lieferung von Waren zum Ge- oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandsockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind (z. B. Bohrinselformen).

Werden ausländische Waren (EU und Nicht-EU), die in Deutschland noch nicht statistisch erfasst sind, direkt (z. B. mit Ausfuhranmeldung aus dem EU-Herkunftsstaat) auf ein ausländisches Schiff geliefert, so handelt es sich aus statistischer Sicht um eine Durchfuhr; diese ist nicht anmeldepflichtig.

V. Welche Besonderheiten sind bei der schriftlichen/elektronischen Ausfuhranmeldung zu beachten?

Bei der schriftlichen/elektronischen Ausfuhranmeldung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Angabe zum Verfahren

Im Feld 37 („Verfahren“) ist im zweiten Unterfeld einer der folgenden Codes einzutragen:

- F61 Bevorratung,
- F62 Bevorratung mit Waren, für die die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommt,
- F63 Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 40 bis 43 der VO (EWG) Nr. 800/1999),
- F64 Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager.

2. Art des Geschäfts

Im Feld 24 („Art des Geschäfts“) ist die Schlüsselnummer 11 oder 99 einzutragen.

3. Anmeldung von Warenezusammenstellungen

Bei der Anmeldung von Warenezusammenstellungen zur Ausfuhr können unter den folgenden Voraussetzungen anstelle der regulären Warennummern in Feld 33 die folgenden Sammelwarenummern ohne Bewilligung des Statistischen Bundesamtes eingetragen werden:

- 9930... (Belieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen)

Die Sammelwarenummern 9930... können zur direkten Belieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen mit Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf verwendet werden auf/in

- nationalen Flug-/Häfen oder
- Flug-/Häfen anderer Mitgliedstaaten,

sofern für Marktordnungswaren keine Ausfuhranmeldung zu Erstattungszwecken abgegeben wird und sofern es sich nicht um verbrauchssteuerpflichtige Waren handelt.

- **9931... (Belieferung von Einrichtungen auf hoher See/Plattformen)**

Die Sammelwarennummern 9931... können zur direkten Belieferung von Plattformen mit Betriebs- und Versorgungsgütern verwendet werden auf/in

- nationalen Plattformen oder
- Plattformen anderer Mitgliedstaaten,

sofern für Marktordnungswaren keine Ausfuhranmeldung zu Erstattungszwecken abgegeben wird und sofern es sich nicht um verbrauchssteuerpflichtige Waren handelt.

In allen anderen Fällen sind Warenauflistungen mit Warenbezeichnungen erforderlich.

Sofern bei Warenezusammenstellungen Sammelwarennummern verwendet werden können, ist in Feld 31 („Packstücke und Warenbezeichnung“) eine der folgenden Eintragungen vorzunehmen:

- „Schiffsbedarf (bzw. Luftfahrzeugbedarf) der Kapitel 1 - 24 des Warenverzeichnisses 9930 2400“
- „Schiffsbedarf (bzw. Luftfahrzeugbedarf) des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses 9930 2700“
- „Schiffsbedarf (bzw. Luftfahrzeugbedarf) anderer Kapitel 9930 9900“
- „Betriebs- und Versorgungsgüter der Kapitel 1 - 24 des Warenverzeichnisses 9931 2400“
- „Betriebs- und Versorgungsgüter des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses 9931 2700“
- „Betriebs- und Versorgungsgüter anderer Kapitel 9931 9900“

4. Empfänger

Im Feld 8 („Empfänger“) ist bei der Lieferung von Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf sowie von Bordvorräten der Name des Reeders bzw. der Luftfahrtgesellschaft nebst vollständiger Anschrift anzugeben. Im Falle der Lieferung von Waren an Einrichtungen auf hoher See ist der Betreiber der Einrichtung anzugeben.

5. Bestimmungsland

In Feld 17 a („Bestimmungsland-Code“) sind die Ländercodes nach folgenden Grundsätzen einzutragen:

Als Bestimmungsland ist grundsätzlich der Ländercode des Landes einzutragen, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. Das Bestimmungsland ist nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (Anhang 1 des MEP) anzugeben.

Bei der Lieferung von Schiffs-/Flugzeugbedarf sowie Bordvorräten sind jedoch die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

- Die Belieferung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges mit Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf auf/in einem drittländischen (Flug-)Hafen gilt als Ausfuhrsendung in das Drittland. Das Bestimmungsland ist daher mit dem Ländercode des betreffenden Drittlandes anzugeben.
- Bei der Belieferung eines Schiffes auf hoher See ist grundsätzlich als Bestimmungsland die Nationalität des Schiffes anzugeben. Die Nationalität bestimmt sich regelmäßig über die Registereintragung und damit indirekt über die Flaggenführung. Ansonsten ist aus zollrechtlicher Sicht hier der Code QQ zu verwenden, wenn dem Statistischen Bundesamt aus außenhandelsstatistischer Sicht keine Ausfuhrdaten zu übermitteln sind und das nationale Kennzeichen des Schiffes nicht bekannt ist. Die Angabe des Codes QW ist nicht zulässig.
- Bei Einrichtungen auf hoher See (Plattformen, Bohrinseln) ist für die Entscheidung des Bestimmungslandes die Nationalität des Betreibers maßgebend. Im Einzelnen:
 - Handelt es sich um einen deutschen Betreiber, so kann aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht nicht „DE“ als Bestimmungsland angegeben werden. Da die Lieferung aus statistischer Sicht nicht relevant ist, ist in diesen Fällen der Code „QU = Nicht ermittelte Länder und Gebiete“ anzumelden.
 - Handelt es sich um einen Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat, so kann aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht nicht der Ländercode dieses Mitgliedstaates angegeben werden. Da jedoch die Informationen für die Intrastat-Meldung benötigt werden, ist in solchen Fällen der Code „QV = Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs“ anzumelden.

- Handelt es sich um einen Betreiber aus einem Drittland, so ist der Ländercode dieses Drittlandes als Bestimmungsland anzugeben, da diese Daten für die Extrastat-Meldung benötigt werden.
- In den übrigen Fällen ist bei der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs der Code „QR“ und bei der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern der Code „QS“ zu verwenden.

Den im Einzelfall für Ihre Warenlieferung in Feld 17 a anzugebenden Ländercode können Sie anhand des diesem Merkblatt beigefügten Anhangs I ermitteln.

VI. Welche Besonderheiten sind bei Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung zu beachten?

Sollen Marktordnungswaren als Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, ist bei der Ausfuhr neben dem Vordruck 0733 der Vordruck 0763 zu verwenden. Ab dem 1. Juli 2009 sind im elektronischen Verfahren die für die Beantragung der Ausfuhrerstattung notwendigen zusätzlichen Daten zu übermitteln.

1. Marktordnungsbestimmungsland

In Feld 17 a („Bestimmungsland“) des Vordrucks 0763 ist das Bestimmungsland unter Berücksichtigung der marktordnungsrechtlichen Besonderheiten (M 80 30) wie folgt anzugeben:

- XE Schiffsbedarfslieferung in der Gemeinschaft
- XF Luftfahrzeugbedarfslieferung in der Gemeinschaft
- XG Plattformen
- XH Lieferungen an internationale Organisationen
- XI Lieferungen an Streitkräfte
- XN Luftfahrzeugbedarf – Lieferung über ein Bevorratungslager außerhalb der Gemeinschaft gem. Artikel 45 Abs. 3 b) der VO (EG) Nr. 800/1999
- XQ Schiffsbedarf – Direktlieferung gem. Artikel 45 Abs. 3 a) der VO (EG) Nr. 800/1999
- XR Schiffsbedarf – Lieferung über ein Bevorratungslager außerhalb der Gemeinschaft gem. Artikel 45 Abs. 3 b) der VO (EG) Nr. 800/1999
- XY Luftfahrzeugbedarf - Direktlieferung aus dem freien Verkehr der EG in ein Drittland

2. Anmeldung der Warennummer

Sofern für Marktordnungswaren eine Ausfuhranmeldung zu Erstattungszwecken abgegeben wird, ist die vollständige Codenummer in das Feld 33.1 („Warennummer“) des Vordruckes 0763 einzutragen. Bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung können keine Sammelwarenummern angemeldet werden.

3. Kontrollexemplar T 5

Erfolgt für eine Marktordnungsware mit Ausfuhrerstattung, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen wurde, die Lieferung in dem / über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, wird der Nachweis, dass die Ware die vorgesehene Bestimmung erreicht hat, durch die Vorlage des Kontrollexemplars T 5 erbracht.

4. Anmeldung der Warennummer

Werden **unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren als Schiffsbedarf** geliefert, ist die achtstellige Codenummer in Feld 19 a ("Warennummer") des Vordrucks 2720 einzutragen (siehe Anhang I Spalte "VSt").

5. Einlagerung und Auslagerung aus einem Vorratslager nach Artikel 40 VO (EG) Nr. 800/1999

Bei Einlagerung in ein Vorratslager als der Ausfuhr gleichgestellte Lieferung (vgl. Artikel 36, 40 VO (EG) Nr. 800/1999) besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer - nur aus Gründen des Marktordnungsrechts erforderlichen - Ausfuhranmeldung. Mit der Auslagerung ist dann spätestens ab dem 1. Juli 2009 zusätzlich die zollrechtliche Ausfuhranmeldung unter Berücksichtigung der sog. sicherheitsrelevanten Daten des Anhangs 30 A zur ZK-DVO abzugeben - vgl. hierzu insbesondere die Tabellen 6 bis 11 des Anhangs I.

6. Begleitendes Verwaltungsdokument (BVD)

In den Fällen, in denen die Ausfuhr der verbrauchsteuerpflichtigen Waren elektronisch im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (A) abgewickelt wird, sind die Regelungen der ATLAS-

Verfahrensweisung (VA) für Teilnehmer und Benutzer verbindlich. Die VA sieht vor, dass in Feld 44 der Ausfuhranmeldung die Nummer des BVD und im BVD die Movement Reference Number (MRN) des Ausfuhrverfahrens aufzunehmen ist. Das Ausfuhrbegleitdokument begleitet die Ausfuhrsendung nicht bis zur Ausgangszollstelle. Der Ausfuhrzollstelle ist stattdessen das mit der Ausgangsbestätigung der Ausgangszollstelle versehene BVD vom Steuerlagerinhaber vorzulegen.

Vorgenannte Fälle sind aus Anhang I (Spalte "Vst"- "BVD": "A/BVD") ersichtlich.

VII. Anhänge

Anhang I

Tabellarische Übersicht

Die nachstehenden tabellarischen Übersichten bilden die möglichen Fallkonstellationen der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ab und geben einen Überblick über die bei der Abgabe der schriftlichen/elektronischen Ausfuhranmeldung zu beachtenden Besonderheiten aus außenwirtschaftlicher und statistischer Sicht. Sie sind als Arbeitshilfe für die Praxis gedacht. Die Erläuterungen zu den in den Tabellen verwendeten Abkürzungen entnehmen Sie bitte dem Anhang II.

Die nachstehenden Listen sind wie folgt anzuwenden:

1. Anhand der in den Überschriften der jeweiligen Listen bezeichneten Art der Warenlieferung können Sie die Liste ermitteln, die auf Ihre Fallkonstellation anwendbar ist.
2. Auf der Grundlage der für Ihre Fallkonstellation ermittelten Liste können Sie innerhalb der anhand des beabsichtigten Ablaufs der tatsächlichen Lieferung (Spalten: Ausfuhrzollstelle, Vorratslager, Vorratslager Schiff; Schiff, Flugzeug, Plattform, Liegeort, Ausgangsstelle) die Fallart bestimmen. Die jeweiligen Fallarten sind in den Listen auf der linken Seite mit einer laufenden Nummer versehen.

3. Ausgehend von der jeweiligen Fallart, können Sie der rechten Spalte (Angaben der Ausfuhranmeldung) die erforderlichen Angaben in den vorgesehenen Feldern der schriftlichen/elektronischen Ausfuhranmeldung entnehmen.
4. Der Spalte „Überwachung“ können Sie im Falle der Lieferung von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung entnehmen, ob Sie das Kontrollexemplar T 5 verwenden müssen oder ob eine Empfangsbescheinigung (EB) z. B. der Schiffsleitung des bezugsberechtigten Schiffes zum Nachweis des Ausgangs der Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausreichend ist.
5. Aus der Spalte „Statistik“ ergeben sich die für Sie zu erfüllenden statistischen Meldepflichten (Extra- oder Intra-Mitteilung oder keine Meldepflicht).
6. Den Spalten „BVD“ sowie „KN8“ können Sie die Besonderheiten entnehmen, die im Falle der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren von Ihnen zu beachten sind.

Beispiel:

Sie wollen Schiffsbedarf ohne Inanspruchnahme von Ausfuhrerstattungen an ein drittländisches Schiff liefern, das sich in einem deutschen Hafen befindet. Der Schiffsbedarf wird bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr angemeldet und über eine deutsche Ausgangszollstelle seewärts das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen (vgl. Anhang I, Liste 1.1, lfd. Nr. 3).

Für Ihre Fallkonstellation ist Liste Nr. 1.1 („Lieferung von Schiffsbedarf ohne Ausfuhrerstattung“) anwendbar. Da es sich um eine Warenlieferung an ein Schiff aus einem Drittland (3L) mit Liegeort in Deutschland (DE) handelt, der Schiffsbedarf bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle (DE) zu Ausfuhr angemeldet wird und über eine deutsche Ausgangszollstelle (DE) seewärts das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, ist die Fallart zu Zeile 3 der Liste einschlägig. Bei der Abgabe der schriftlichen/elektronischen Ausfuhranmeldung sind unter Berücksichtigung der Erläuterungen dieses Merkblattes die aus dem rechten Teil der Liste („Art der Anmeldung“, „Empfänger“ etc.) ersichtlichen Eintragungen von Ihnen vorzunehmen:

- Feld 1.1 („Art der Anmeldung“): EU/EX
- Feld 8 („Empfänger“): Schiff
- Feld 17 a („Bestimmungsland“): QS
- Feld 33.1 (KN8): 9930 XXXX
- Feld 37.2 („weitere Verfahren“): F 61

Aus der Spalte „Statistik“ ergibt sich für Sie im Beispielsfall, dass die Zollverwaltung im Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrförmlichkeiten eine „Extra“- Mitteilung abgeben wird, mit der Sie Ihre statistischen Mitteilungspflichten erfüllen.

1. Lieferung von Schiffsbedarf ohne Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach																	AM	EM				SM	VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8							
Fallarten									Angaben in der Ausfuhranmeldung																	
1	DE			DE			DE	DE	EU/EX	Schiff	QQ	-	9930	-	F61	-	-	A/BVD	X							
2	DE			MS			DE	DE	EU/EX	Schiff	QR	-	9930	-	F61	-	Intra	A/BVD	X							
3	DE			3L			DE	DE	EU/EX	Schiff	QS	-	9930	-	F61	-	Extra	A/BVD	X							
4	DE			egal			MS	MS	EU/EX	Schiff	QQ	-	9930	-	F61	-	Intrastat	-	-							
5	DE			egal			3L	DE	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X							
6	DE			egal			3L	MS	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X							
7	DE			DE			hohe See	DE	EU/EX	Schiff	QQ	-	norm	-	F61	-	-	A/BVD	X							
8	DE			MS			hohe See	DE	EU/EX	Schiff	QR	-	norm	-	F61	-	Intra	A/BVD	X							
9	DE			3L			hohe See	DE	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X							
10	DE			DE			hohe See	MS	EU/EX	Schiff	QQ	-	norm	-	F61	-	-	A/BVD	X							
11	DE			MS			hohe See	MS	EU/EX	Schiff	QR	-	norm	-	F61	-	Intra	A/BVD	X							
12	DE			3L			hohe See	MS	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X							

2. Lieferung von Luftfahrzeugbedarf ohne Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach								AM		EM				SM		VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung											
1	DE				DE		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QQ	-	9930	-	F61	-	-	A/BVD	X
2	DE				MS		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QR	-	9930	-	F61	-	Intra	A/BVD	X
3	DE				3L		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QS	-	9930	-	F61	-	Extra	A/BVD	X
4	DE				egal		MS	MS	EU/EX	Flugzeug	QQ	-	9930	-	F61	-	Intrastat	-	-
5	DE				egal		3L	DE	EU/EX	Flugzeug	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X
6	DE				egal		3L	MS	EU/EX	Flugzeug	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X

3. Lieferung von Schiffsbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach								AM		EM				SM		VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung											
1	DE				DE		DE	DE	EU/EX	Schiff	QQ	XE	norm	MO	F62	-	-		
2	DE				MS		DE	DE	EU/EX	Schiff	QR	XE	norm	MO	F62	-	Intra	A/BVD	X
3	DE				3L		DE	DE	EU/EX	Schiff	QS	XE	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X
4	DE				egal		MS	MS	EU/EX	Schiff	QQ	XE	norm	MO	F62	T5	Intrastat	A/BVD	X
5	DE				egal		3L	DE	EU/EX	Schiff	3L	XQ	norm	MO	F62	-	Extra	-	-
6	DE				egal		3L	MS	EU/EX	Schiff	3L	XQ	norm	MO	F62	T5	Extra	A/BVD	X
7	DE				egal		hohe See	DE	EU/EX	Schiff	QQ	XQ	norm	MO	F62	-	-	A/BVD	X
8	DE				MS		hohe See	DE	EU/EX	Schiff	QR	XQ	norm	MO	F62	-	Intra	A/BVD	X
9	DE				3L		hohe See	DE	EU/EX	Schiff	3L	XQ	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X
10	DE				DE		hohe See	MS	EU/EX	Schiff	QQ	XQ	norm	MO	F62	-	-	A/BVD	X
11	DE				MS		hohe See	MS	EU/EX	Schiff	QR	XQ	norm	MO	F62	-	Intra	A/BVD	X
12	DE				3L		hohe See	MS	EU/EX	Schiff	3L	XQ	norm	MO	F62	T5	Extra	A/BVD	X

4. Lieferung von Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach									AM	EM					SM		VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8	
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung												
1	DE				DE		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QQ	XF	norm	MO	F62	-	-	A/BVD	X	
2	DE				MS		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QR	XF	norm	MO	F62	-	Intra	A/BVD	X	
3	DE				3L		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QS	XF	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X	
4	DE				egal		MS	MS	EU/EX	Flugzeug	QQ	XF	norm	MO	F62	T5	Intrastat	-	-	
5	DE				egal		3L	DE	EU/EX	Flugzeug	3L	XY	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X	
6	DE				egal		3L	MS	EU/EX	Flugzeug	3L	XY	norm	MO	F62	T5	Extra	A/BVD	X	

5. Lieferung von Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung ohne Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach									AM	EM					SM		VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8	
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung												
1	DE				DE		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QQ	XF	norm	MO	F62	-	-	A/BVD	X	
2	DE				MS		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QR	XF	norm	MO	F62	-	Intra	A/BVD	X	
3	DE				3L		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QS	XF	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X	
4	DE				egal		MS	MS	EU/EX	Flugzeug	QQ	XF	norm	MO	F62	T5	Intrastat	-	-	

6. Einlagerung in Vorratslager für Schiffsbedarf mit Ausfuhrerstattung

von		nach																			
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	AM	EM	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	SM	VSt	BVD	KN8	
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung													
1	DE	DE						DE	EU/EX	Lager	-	XE	norm	MO	F63	-	-	A/BVD	X		
2	DE	MS						MS	EU/EX	Lager	-	XE	norm	MO	F63	T5	Intra	A/BVD	X		
3	DE	3L						DE	EU/EX	Lager	3L	XR	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X		
4	DE	3L						MS	EU/EX	Lager	3L	XR	norm	MO	F62	T5	Extra	A/BVD	X		

7. Einlagerung in Vorratslager für Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung

von		nach																			
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	AM	EM	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	SM	VSt	BVD	KN8	
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung													
1	DE		DE					DE	EU/EX	Lager	-	XF	norm	MO	F63	-	-	A/BVD	X		
2	DE		MS					MS	EU/EX	Lager	-	XF	norm	MO	F63	T5	Intra	A/BVD	X		
3	DE		3L					DE	EU/EX	Lager	3L	XN	norm	MO	F62	-	Extra	A/BVD	X		
4	DE		3L					MS	EU/EX	Lager	3L	XN	norm	MO	F62	T5	Extra	A/BVD	X		

1. Auslagerung aus Vorratslager für Schiffsbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach									AM		EM				SM		VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8	
Fallarten									Angaben in der Ausfuhranmeldung											
1	DE			DE			DE	DE	EU/EX	Schiff	QQ	-	9930	-	F64	EB	-	A/BVD	X	
2	DE			MS			DE	DE	EU/EX	Schiff	QR	-	9930	-	F64	EB	Intra	A/BVD	X	
3	DE			3L			DE	DE	EU/EX	Schiff	QS	-	9930	-	F64	EB	Extra	A/BVD	X	
4	DE			egal			MS	MS	EU/EX	Schiff	QQ	-	9930	-	F64	T5	Intrastat	-	-	
5	DE			egal			3L	DE	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F64	EB/T5	Extra	A/BVD	X	
6	DE			egal			3L	MS	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F64	T5	Extra	A/BVD	X	
7	DE			DE			hohe See	DE	EU/EX	Schiff	QQ	-	norm	-	F64	T5	-	A/BVD	X	
8	DE			MS			hohe See	DE	EU/EX	Schiff	QR	-	norm	-	F64	T5	Intra	A/BVD	X	
9	DE			3L			hohe See	DE	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F64	T5	Extra	A/BVD	X	
10	DE			DE			hohe See	MS	EU/EX	Schiff	QQ	-	norm	-	F64	T5	-	A/BVD	X	
11	DE			MS			hohe See	MS	EU/EX	Schiff	QR	-	norm	-	F64	T5	Intra	A/BVD	X	
12	DE			3L			hohe See	MS	EU/EX	Schiff	3L	-	norm	-	F64	T5	Extra	A/BVD	X	

9. Auslagerung aus Vorratslager für Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung mit Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach									AM		EM				SM		VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8	
Fallarten									Angaben in der Ausfuhranmeldung											
1	DE				DE		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QQ	-	9930	-	F64	EB	-	A/BVD	X	
2	DE				MS		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QR	-	9930	-	F64	EB	Intra	A/BVD	X	
3	DE				3L		DE	DE	EU/EX	Flugzeug	QS	-	9930	-	F64	EB	Extra	A/BVD	X	
4	DE				3L		MS	MS	EU/EX	Flugzeug	QQ	-	9930	-	F64	T5	Intrastat	-	-	

10. Auslagerung aus Vorratslager für Luftfahrzeugbedarf mit Ausfuhrerstattung ohne Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft

von		nach									AM	EM					SM	VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8
Fallarten									Angaben in der Ausfuhranmeldung										
1	DE				DE		DE	DE	CO	Flugzeug	QQ	-	9930	-	F64	EB	-	A/BVD	X
2	DE				MS		DE	DE	CO	Flugzeug	QR	-	9930	-	F64	EB	Intra	A/BVD	X
3	DE				3L		DE	DE	CO	Flugzeug	QS	-	9930	-	F64	EB	Extra	A/BVD	X
4	DE				3L		MS	MS	CO	Flugzeug	QQ	-	9930	-	F64	T5	Intrastat	-	-

11. Umlagerungen zwischen mehreren Vorratslagern für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

von		nach									AM	EM					SM	VSt	
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	Statistik	BVD	KN8
Fallarten									Angaben in der Ausfuhranmeldung										
1	DE	MS						-	-	-	-	-	-	-	-	T5	-	A/BVD	X
2	DE	3L						egal	EU/EX	Lager	3L	-	norm	-	F62	T5	Extra	A/BVD	X

12. Lieferung auf Plattformen – ohne Ausfuhrerstattung

von		nach																		
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	EM	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	SM	VSt	
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung												
1							DE	hohe See	DE	EU/EX	Plattform	QU	-	9931	-	F61	-	-	A/BVD	X
2							DE	hohe See	MS	EU/EX	Plattform	QU	-	9931	-	F61	-	-	A/BVD	X
3							MS	hohe See	DE	EU/EX	Plattform	QV	-	9931	-	F61	-	Intra	A/BVD	X
4							MS	hohe See	MS	EU/EX	Plattform	QV	-	9931	-	F61	-	Intra	A/BVD	X
5							3L	hohe See	DE	EU/EX	Plattform	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X
6							3L	hohe See	MS	EU/EX	Plattform	3L	-	norm	-	F61	-	Extra	A/BVD	X

13. Lieferung auf Plattformen – mit Ausfuhrerstattung

von		nach																		
Ausfuhrzollstelle	Vorratslager	Vorratslager Schiff	Vorratslager Luftfahrzeug	Schiff	Flugzeug	Plattform	Liegeort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung (Feld 1.1)	Empfänger (Feld 8)	Bestimmungsland (Feld 17a)	EM	MO-Bestimmungsland (Feld 17a)	KN8 (Feld 33.1)	TARIC zweiter Zusatz (Feld 33.4)	weiteres Verfahren (Feld 37.2)	Überwachung	SM	VSt	
Fallarten								Angaben in der Ausfuhranmeldung												
1							DE	hohe See	DE	EU/EX	Plattform	QU	XG	norm	MO	F62	EB	-	A/BVD	X
2							DE	hohe See	MS	EU/EX	Plattform	QU	XG	norm	MO	F62	T5	-	A/BVD	X
3							MS	hohe See	DE	EU/EX	Plattform	QV	XG	norm	MO	F62	EB	Intra	A/BVD	X
4							MS	hohe See	MS	EU/EX	Plattform	QV	XG	norm	MO	F62	T5	Intra	A/BVD	X
5							3L	hohe See	DE	EU/EX	Plattform	3L	XG	norm	MO	F62	EB	Extra	A/BVD	X
6							3L	hohe See	MS	EU/EX	Plattform	3L	XG	norm	MO	F62	T5	Extra	A/BVD	X

Anhang II: Abkürzungsverzeichnis

Länderkennungen

a) Kürzel

DE	Deutschland
MS	Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Deutschland
3L	Drittländer

a) VO (EG) Nr. 1833/2006

QQ	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf
QR	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs
QS	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern

c) VO (EG) Nr. 1833/2006

QU	nicht ermittelte Länder und Gebiete
QV	nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs
QW	nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern

d) Marktordnungsliste (M 80 30)

XE	Schiffsbedarfslieferung in der Gemeinschaft
XF	Luftfahrzeugbedarfslieferung in der Gemeinschaft
XG	Plattformen
XH	Lieferungen an internationale Organisationen
XI	Lieferungen an Streitkräfte
XN	Luftfahrzeugbedarf – Lieferung über ein Bevorratungslager außerhalb der Gemeinschaft gem. Artikel 45 Abs. 3 b) der VO (EG) Nr. 800/1999
XQ	Schiffsbedarf – Direktlieferung gem. Artikel 45 Abs. 3 a) der VO (EG) Nr. 800/1999
XR	Schiffsbedarf – Lieferung über ein Bevorratungslager außerhalb der Gemeinschaft gem. Artikel 45 Abs. 3 b) der VO (EG) Nr. 800/1999
XY	Luftfahrzeugbedarf - Direktlieferung aus dem freien Verkehr der EG in ein Drittland

Warennummern

KN	Kombinierte Nomenklatur
KN8	es handelt sich dabei um die acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
9930xxxx	Warennummern 9930xxxx zulässig, aber nicht erforderlich
9931xxxx	Warennummern 9931xxxx zulässig, aber nicht erforderlich
norm	Warennummern 993xxxxx unzulässig
MO	Warennummern aus der Marktordnungsliste (4 Stellen zusätzlich zur KN8)

Verfahren

F61	Sonstige: Bevorratung,
F62	Sonstige: Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen,
F63	Sonstige: Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 40 bis 43 der VO (EWG) Nr. 800/1999),
F64	Sonstige: Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager.

Empfänger

Schiff	Gesellschaft des Schiffes, Reederei o. ä.
Flugzeug	Fluggesellschaft
Lager	Lagerinhaber (Bewilligungs- und Zollnummer sind erforderlich)
Plattform	

Überwachung

EB	Empfangsbestätigung
T5	Kontroll exemplar

Sonstige

AM	Ausfuhranmeldung
VST	Verbrauchssteuerpflichtige Waren
BVD	Begleitendes Verwaltungsdokument (Vordruck 2720)
A	IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (siehe Merkblatt Kapitel VII Nr. 5)

Spalte „Statistik (SM)“:

„-“	keine Statistikmeldung
„Extra“	Extrahandel mit <u>AM</u>
„Intra“	Intrahandel mit <u>AM</u>
„Intrastat“	separate Intrastat-Meldung (<u>wenn keine AM</u>)